Vergabenummer **FB4 17-2026/23**

Baumaßnahme **Leisel, Dachsanierung Leichenhalle**

Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Ausführungsfristen § 5 VOB/B

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist nach Absprache in 2027 zu beginnen.
Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen bis _____.

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind die vorstehend genannten Frist für den Ausführungsbeginn und die Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung.

2. Vertragsstrafen § 11 VOB/B

2.1 ☐ Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs 0,2 % der Nettoschlussrechnungssumme zu zahlen.

2.2 ☐ Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Nettoschlussrechnungssumme festgelegt.

3. Zahlung § 16 VOB/B

☐ Die Frist zur Schlusszahlung verlängert sich auf 60 Tage, da sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und hiermit ausdrücklich als vereinbart gilt.

4. Sicherheitsleitung für die Vertragserfüllung § 9c VOB/A i. V. m. § 17 VOB/B

☐ Die Auftragssumme beträgt mind. 250.000 € ohne Umsatzsteuer, sodass hier eine Sicherheitsleitung für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme vereinbart wird. Die Sicherheitsleistung ist in Form von Teilbeträgen von Abschlagszahlungen in Höhe von 10 % einbehalten.

☐ Die Auftragssumme beträgt mind. 500.000 € ohne Umsatzsteuer, sodass hier eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme vereinbart wird. Die Sicherheitsleitung ist in Form einer schriftlichen Bürgschaftserklärung unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben.

Grundsätzlich liegt die Wahl jedoch beim Auftragnehmer, welche Art der Sicherheit er wählt. Sollte der Auftragnehmer eine andere Art der Sicherheit präferieren, ist dies dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

5. Sicherheitsleistung für Mängelansprüche § 9c VOB/A i. V. m. § 17 VOB/B

☒ Die Auftragssumme liegt unter 250.000 € ohne Umsatzsteuer, jedoch soll hier eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3 % der Bruttoauftragssumme vereinbart werden, da die Solvenz nicht beurteilbar ist und dem Sicherungsbedürfnis Rechnung getragen wird.

☐ Die Auftragssumme beträgt mind. 250.000 € ohne Umsatzsteuer, sodass hier eine Sicherheitsleistung für die Mängelanspräche in Höhe von 3 % der Bruttoauftragssumme zu leisten ist.

Die Wahl, welche Art der Sicherheit gewählt wird, liegt beim Auftragnehmer.

6. Bürgschaften § 17 VOB/B

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige VHB-Formblatt zu verwenden.

7. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9. frei

10. Sonstiges

10.1 Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung)

☐ Der Auftraggeber hat für das Gesamtbauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, welche die Leistungen des Auftragnehmers und deren Nachunternehmer mit abdeckt. Als pauschaler Anteil an den Kosten dieser Versicherung wird ein Abzug in Höhe von 0,35 % der Nettoabrechnungssumme vereinbart und von den Abschlags- sowie der Schlussrechnung einbehalten. Die Selbstbeteiligung des Auftragnehmers beträgt pro Schadensfall 250,00 €. Sofern der Schaden durch den Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer verursacht wurde oder diesem zuzuordnen ist, wird die Selbstbeteiligung ebenfalls in Abzug gebracht.

10.2 Bauwasser und Baustrom § 4 Abs. 4 Nr. 3 VOB/B

☐ Die Kosten für den Verbrauch (Wasser, Abwasser, Energie) trägt der Auftragnehmer. Dieser Betrag in Höhe von 1,0 % wird von der Nettoschlussrechnungssumme in Abzug gebracht. Kann ein geringerer Verbrauch nachgewiesen werden, gilt dieser Betrag als vertraglich vereinbart. Der Abzug erfolgt nicht, sofern nachweislich kein Verbrauch erfolgte.